

Markt Neubrunn

mit Böttigheim



Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Marktgemeinderates Neubrunn

Sitzungsdatum: Mittwoch, den 14.09.2022
Beginn: 19:00 Uhr
Ende: 22:00 Uhr
Ort: Sitzungssaal des Rathauses Neubrunn

Anwesenheitsliste

Vorsitzender

Menig, Heiko

Mitglieder des Marktgemeinderates

Barth, Manuel
Bimmer, Edmund
Dengel, Peter
Hofmann, Horst
Klingler, Peter
Kohlhepp, Elke
Reinhart, Sebastian
Stieber, Wolfgang

Schriftführer/in

Stadtmüller, Gabi

Abwesende und entschuldigte Personen:

Mitglieder des Marktgemeinderates

Baumann, Heike	entschuldigt
Fleischmann, Benedict	entschuldigt
Hellmann, Alfred	entschuldigt
Müller, Anna-Sophie	entschuldigt
Rieck, Elisabeth	entschuldigt
Seubert, Elmar	entschuldigt

Der Vorsitzende erklärte die anberaumte Sitzung für eröffnet und stellte die ordnungsgemäße Ladung sowie die Anwesenheit der Mitglieder des Marktgemeinderates Neubrunn fest.

Der Vorsitzende stellte weiter fest, dass die Mehrheit des Marktgemeinderates Neubrunn anwesend und stimmberechtigt ist. Der Marktgemeinderat Neubrunn ist daher beschlussfähig (Art. 47 GO).

Die Niederschrift der letzten Sitzung vom 27.07.2022 wurde noch nicht im Ratsinformationssystem veröffentlicht. Die Niederschrift gilt daher noch nicht als genehmigt.

Öffentliche Sitzung

TOP 1 Bürgerfragestunde (max. 30 Minuten)

Es liegen keine Anfragen von Bürgern vor.

TOP 2 Bekanntgabe von in "nichtöffentlicher Sitzung" gefassten Beschlüssen

Es liegen keine Beschlüsse aus der nichtöffentlichen Sitzung für eine Bekanntgabe vor.

TOP 3 Vorstellung des Projektes "Glasfaserausbau" nach der Gigabitrichtlinie

Sachverhalt:

In der Sitzung vom 29.06.2022 wurde das Ergebnis des Auswahlverfahrens zur Erschließung des Marktes Neubrunn nach der Gigabitrichtlinie vorgestellt. Vorbehaltlich der Genehmigung der Förderstelle und der Bundesnetzagentur wurde der Auftrag an die Fa. NetCom BW GmbH vergeben.

Hierzu begrüßt der Vorsitzende Frau Naser (Infrastruktur und Consulting) und Herrn Christ als Projektleiter im Ausbaumanagement.

Der Vorsitzende übergibt das Wort an Frau Naser. Sie stellt zunächst die Firma und das Ausbaukonzept vor.

Herr Christ erläutert anschließend das Ausbaukonzept für Neubrunn und Böttigheim. Hierbei ist in Böttigheim der komplette Ort für den Ausbau vorgesehen, in Neubrunn das Neubaugebiet sowie die Hälfte des Ortes. Es werden nur die Bereiche ausgebaut, welche förderfähig sind.

Die Grobplanung ist bereits erstellt. Für die Bauphase sind 1 ½ Jahre vorgesehen.

Die Förderzusage liegt noch nicht vor.

Der Vorsitzende bedankt sich bei Frau Naser und Herrn Christ für die Ausführungen und verabschiedet sie.

TOP 4	Bauantrag im Rahmen des Genehmigungsverfahrens FI.Nr. 17149 Gemarkung Neubrunn
--------------	---

Sachverhalt:

Die Bauherrenschaft hat mit dem 27.07.2022 einen Bauantrag auf Nutzungsänderung „ehemalige Kindergartenfläche zu Verwaltungstrakt“ eingereicht. Das Vorhaben wurde im Genehmigungsverfahren nach Art. 58 BayBO eingereicht.

Für das Vorhaben wird kein Genehmigungsverfahren nach Art. 58 Abs. 3. BayBO durchgeführt. Der Markt Neubrunn macht von seinem Prüfungsrecht keinen Gebrauch. Das Risiko für die formelle und materielle Rechtmäßigkeit trägt der Bauherr.

Beschluss:

Der Markt Neubrunn stimmt dem Bauvorhaben im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu.

einstimmig beschlossen Ja 9 Nein 0

TOP 5	Antrag auf Baugenehmigung, FI.Nr. 1203/1 Gemarkung Neubrunn, Rückbau eines Stahlrohrmastes mit Technikraum und Neubau eines 21,96 m hohen Betonrundmastes mit 6,02 m hohen Aufsatzmast und zwei Plattformen sowie Bodenplatten für Systemtechnik
--------------	---

Sachverhalt:

Beschreibung des Vorhabens: Rückbau eines Stahlrohrmastes mit Technikraum und Neubau eines 21,96 m hohen Betonrundmastes mit 6,02 m hohen Aufsatzmast und zwei Plattformen sowie Bodenplatten für Systemtechnik

Ort: FI.Nr. 1203/1 Gemarkung Böttigheim

Unterlagen vom: 17.08.2022

Eingang der Unterlagen am: 22.08.2022

Das Baugrundstück liegt: im Außenbereich
 im Innenbereich nach § 34 BauGB
 im Gültigkeitsbereich eines qualifizierten Bebauungsplans

Ausnahme/Abweichung/Befreiung aus städtebaulicher Sicht vertretbar: -
Nachbarunterschriften vollständig: ja
Erschließung gesichert: ja
Gesichtspunkte, die der Erteilung des Einvernehmens entgegenstehen: nein

Weitere Hinweise:

Die Errichtung von Mobilfunkanlagen im Außenbereich ist privilegiert zulässig, §35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB – Anlagen, die der Versorgung mit Telekommunikationsdienstleistungen dienen.

Beschluss:

Dem Bauvorhaben wird das gemeindliche Einvernehmen erteilt.

einstimmig beschlossen Ja 9 Nein 0

TOP 6 Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP); Ergänzendes Beteiligungsverfahren zum Entwurf vom 02.08.2022

Sachverhalt:

In seiner Sitzung am 02.02.2022 hat sich der Marktgemeinderat bereits mit der Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP), Entwurf vom 14.12.2021 befasst.

Es wurde einstimmig beschlossen:

Der Gemeinderat ist mit der Änderung der Verordnung nicht einverstanden. Kleinen Kommunen sollte es nicht noch weiter erschwert werden, sich durch neue Baugebiete nach außen hin zu entwickeln, da unbebaute Grundstücke oft nicht zugänglich sind und es an Instrumentarien fehlt, dagegen vorzugehen. Eine Entwicklung einer Gemeinde ist wichtig, um die vorhandene Infrastruktur weiterhin zu erhalten.

Nach Durchführung des ersten Beteiligungsverfahrens zur Teilfortschreibung des LEP wurde der Entwurf auf Grundlage der eingegangenen Anregungen und Hinweise überarbeitet. Der Bayerische Ministerrat hat in seiner Sitzung am 02.08.2022 dem überarbeiteten Entwurf zugestimmt und das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie als oberste Landesplanungsbehörde beauftragt, dazu ein ergänzendes Beteiligungsverfahren nach Art. 16 Abs. 6 BayLplG durchzuführen.

Im Weiteren wird auf das Schreiben des Bayer. Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie vom 02.08.2022 verwiesen.

Der Entwurf der Änderungsverordnung sowie alle weiteren Unterlagen können im Internet unter www.landesentwicklung-bayern.de eingesehen werden.

Stellungnahmen sind ausschließlich zu den kenntlich gemachten Änderungen in der Änderungsverordnung sowie deren Begründung möglich.

Der Synopse der Ergebnisse des Beteiligungsverfahrens kann entnommen werden:

Auf Seite 2, Zusammenfassung Beteiligungsverfahren:

Während sich viele Verbände über die zu wenig verbindlichen neuen Regelungen zum Flächensparen beklagten, kritisierten zahlreiche kleinere ländliche Gemeinden die neuen Akzente als zu weitgehend und befürchteten daraus abgeleitet eine Benachteiligung ihrer weiteren Siedlungs- und Gewerbeentwicklung. So würden etwa die Anpassung beim Ziel der Innen- vor Außenentwicklung und verschiedene neue Grundsätze für eine nachhaltige und ressourcenschonende Siedlungsentwicklung (LEP-E 3.1 und 3.2) die kommunale Planungshoheit zu stark einschränken. Um die Flächenneuanspruchnahme deutlich und dauerhaft zu reduzieren, gilt es mit der Teilfortschreibung des LEP einen bayernweit verbindlichen Rahmen vorzugeben, der eine effiziente und nachhaltige Flächennutzung fokussiert, innerhalb dessen aber auch weiterhin Entwicklungsmöglichkeiten gegeben sind.

Auf Seite 17, zu Punkt 3.2 Innenentwicklung vor Außenentwicklung, heißt es dort weiter: Während die geänderte Festlegung von Verbänden (kommunaler Spitzenverband, Fach- und Umweltverbände, Kammern) sowie von einigen Städten begrüßt wurde, forderten insbesondere Planer-Fachverbände sowie RPV weitere Ergänzungen. Zahlreiche, vor allem kleinere Gemeinden forderten, die bisherige Formulierung beizubehalten oder sahen mit der Festlegung die Baulandentwicklung im ländlichen Raum erschwert. Die Änderungen im Entwurf dienen vor dem Hintergrund von Rechtsprechungen, die der Festlegung in der bisherigen Fassung den Zielcharakter absprechen, lediglich der Wahrung des Status quo, weshalb auf diese nicht verzichtet werden kann. Verschärfungen sind damit aber nicht verbunden. In der Begründung werden die Anforderungen an die Planungen daher durch ergänzende Erläuterungen klargestellt.

Der LEP-Entwurf Stand 02.08.2022 sieht nun u.a. vor (Änderungen rot markiert):

Zu Punkt 3.1.1 (B) Integrierte Siedlungsentwicklung (S. 63 folgende):

Organisches Wachstum ist in allen Gemeinden und Gemeindeteilen bei entsprechendem Bedarf möglich.

[...]

Zu Punkt 3.2 Innenentwicklung vor Außenentwicklung (66 folgende):

[...]

*Ein geeignetes Instrument zur systematischen Erfassung, zum Nachweis vorhandener und verfügbarer Flächenpotenziale und zum Abgleich mit den ermittelten Bedarfen ist z.B. ein kommunales Flächenmanagement. In diesem werden die Entwicklungspotenziale vollständig erfasst, kontinuierlich aktualisiert und laufend in notwendige Planungsverfahren eingespeist. Wesentliche Aspekte eines kommunalen Flächenmanagements sind zudem mittel bis langfristige Strategien und Maßnahmen für die Aktivierung der ermittelten Flächenpotenziale sowie *der regelmäßige Versuch der Kontaktaufnahme und soweit möglich die Einbeziehung von Eigentümern.**

*Potenziale der Innenentwicklung stehen dann nachweislich nicht zur Verfügung, wenn die Gemeinde Strategien für deren Aktivierung entwickelt und umgesetzt hat, diese Bemühungen jedoch erfolglos blieben *oder Flächen im Innenbereich für das Stadtklima, den Arten- und Naturschutz, zur Erholung genutzt werden sollen oder sich als Entwicklungsfläche, beispielsweise für vorhandene Betriebe, anbieten.**

Hilfestellung zur Begründung eines Bedarfs an neuen Siedlungsflächen im Außenbereich gibt die Auslegungshilfe "Anforderungen an die Prüfung des Bedarfs neuer Siedlungsflächen für Wohnen und Gewerbe im Rahmen der landesplanerischen Überprüfung" des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie.

Beschluss:

Es werden keine Anregungen und Änderungsvorschläge vorgetragen.

einstimmig beschlossen Ja 9 Nein 0

TOP 7 Gemeinde Altertheim, Landkreis Würzburg, Entwurf zur 9. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Altertheim

Sachverhalt:

Die Gemeinde Altertheim verfügt über einen rechtskräftigen Bebauungsplan „Windpark Tannet“, der im Waldgebiet „Tannet“ drei Windenergieanlagen an vorgegebenen Standorten mit einer maximalen Höhe von 200 m ermöglicht.

Ein Investor möchte diese Anlagen nun realisieren, allerdings abweichend vom rechtskräftigen Bebauungsplan aufgrund des gewählten Anlagentyps mit einer maximalen Höhe von 229,5 m und demzufolge an geringfügig geänderten Standorten. Da diese Anlagen zwar innerhalb des Vorbehaltsgebiets WK 48(b) des Regionalplans der Region „Würzburg“ liegen, aber den nach Art. 82 Abs. 1 BayBO erforderlichen Abstand der 10fachen Höhe (2.295 m) zur nächstgelegenen Wohnbebauung unterschreiten, ist die Änderung des qualifizierten Bebauungsplanes sowie die Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren erforderlich.

Der Gemeinderat Altertheim hat in der öffentlichen Sitzung am 18.07.2022 deshalb die 9. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Altertheim mit Begründung und Umweltbericht in der Fassung vom 18.07.2022 gebilligt und die frühzeitige Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB, Beteiligung der Nachbarkommunen gem. § 2 Abs. 2 BauGB, sowie der anerkannten Naturschutzverbände gem. Art. 42 BayNatSchG beschlossen.

Die Gemeinde Altertheim möchte im Waldgebiet „Tannet“ drei Windenergieanlage mit einer Höhe von 229,50 m zulassen, die den nach Art. 82 Abs. 1 BayBO erforderlichen Abstand der 10fachen Höhe (2.295 m) zur nächstgelegenen Siedlung unterschreiten. Gleichzeitig werden die geplanten Standorte der Windenergieanlagen innerhalb des Waldgebietes auch verschoben. Damit ist der rechtsgültige Bebauungsplan „Windpark Tannet“ zu ändern.

Dies wiederum macht eine Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren erforderlich.

Der Änderungsbereich umfasst Teilflächen der Grundstücke mit den Flurnummern 38, 795, 16901, 15904, 16905, 16926, 16927, 16928, 16929 der Gemarkung Unteraltertheim sowie der Fl.Nr. 444 der Gemarkung Oberaltertheim. Die Größe des Änderungsbereichs beträgt ca. 5,38 ha. Die Größe der vorgesehenen Sondergebiete Windkraftanlagen in der ursprünglichen Darstellung der 8. Änderung des Flächennutzungsplans betrug ca. 3,84 ha.

Für die neuen Standorte ist vorgesehen, auf den drei, insgesamt 5,38 ha großen Teilflächen im Osten und Nordosten des Waldgebietes „Tannet“, die im wirksamen Flächennutzungsplan teilweise noch als „Fläche für Forstwirtschaft“ dargestellt sind, diese als Sondergebiete für Windkraftnutzung in der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes auszuweisen.

Dabei wird in den nicht mehr als Sondergebiete für Windkraftnutzung vorgesehenen Flächen die Darstellung zurückgenommen und diese Flächen wieder als Fläche für die Forstwirtschaft dargestellt.

Das Planungsbüro Glanz möchte den Markt Neubrunn mit den beigefügten Unterlagen (Entwurf der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung und Umweltbericht) gemäß § 4 Abs.1 BauGB von diesem Vorhaben im Auftrag der Gemeinde Altertheim unterrichten und auffordern, mitzuteilen, ob durch diese Planung der Neubrunner Aufgabenbereich bzw. die von Neubrunn wahrzunehmenden öffentlichen Belange berührt werden können und welcher Umfang und Detaillierungsgrad ggf. der Untersuchung zugrunde gelegt werden muss.

Beschluss:

Es werden keine Anregungen und Änderungsvorschläge vorgetragen.

einstimmig beschlossen Ja 9 Nein 0

TOP 8 Gemeinde Altertheim, Landkreis Würzburg, Entwurf zur 1. Änderung des Bebauungsplanes „Windpark Tannet“ der Gemeinde Altertheim
--

Sachverhalt:

Die Gemeinde Altertheim verfügt über einen rechtskräftigen Bebauungsplan „Windpark Tannet“, der im Waldgebiet „Tannet“ drei Windenergieanlagen an vorgegebenen Standorten mit einer maximalen Höhe von 200 m ermöglicht.

Ein Investor möchte diese Anlagen nun realisieren, allerdings abweichend vom rechtskräftigen Bebauungsplan aufgrund des gewählten Anlagentyps mit einer maximalen Höhe von 229,5 m und demzufolge an geringfügig geänderten Standorten. Da diese Anlagen zwar innerhalb des Vorbehaltsgebiets WK 48(b) des Regionalplans der Region „Würzburg“ liegen, aber den nach Art. 82 Abs. 1 BayBO erforderlichen Abstand der 10fachen Höhe (2.295 m) zur nächstgelegenen Wohnbebauung unterschreiten, ist die Änderung des qualifizierten Bebauungsplanes sowie die Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren erforderlich.

Der Gemeinderat Altertheim hat in der öffentlichen Sitzung am 18.07.2022 die 1. Änderung des Bebauungsplans „Windpark Tannet“ mit Begründung und Umweltbericht in der Fassung vom 18.07.2022 gebilligt und die frühzeitige Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB, Beteiligung der Nachbarkommunen gem. § 2 Abs. 2 BauGB, sowie der anerkannten Naturschutzverbände gem. Art. 42 BayNatSchG beschlossen.

Die Gemeinde Altertheim beabsichtigt eine ca. 5,9 ha große Teilfläche im Norden des Gemeindegebietes von Altertheim in den Flurlagen „Tannet“ bzw. „Oberhöhe“, die im gültigen Flächennutzungsplan der Gemeinde Altertheim (8. Änderung) als „Fläche für Forstwirtschaft“ dargestellt ist, als „Sondergebiet für Windkraftanlagen“ sowie die Wegeflächen, die derzeit als „Fläche für Landwirtschaft“ bzw. „Fläche für Forstwirtschaft“ ausgewiesen sind, als „Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung: Land- und forstwirtschaftlicher Weg“ auszuweisen.

Die Sondergebietsflächen werden zusätzlich als Flächen bzw. Maßnahmen zum Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen, hier konkret einem Erhaltungsgebot Wald festgesetzt.

Weiterhin werden der 1. Änderung des Bebauungsplans Flächen bzw. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft als Ausgleichsmaßnahmen außerhalb des Geltungsbereichs zugeordnet.

Man möchte uns mit den beigefügten Unterlagen (Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes mit Begründung, Grünordnungsplan und Umweltbericht) gemäß § 4 Abs.1 BauGB von diesem Vorhaben im Auftrag der Gemeinde Altertheim unterrichten und fordert uns auf, mitzuteilen, ob durch diese Planung der Neubrunner Aufgabenbereich bzw. die von uns wahrzunehmenden öffentlichen Belange berührt werden können und welcher Umfang und Detaillierungsgrad ggf. der Untersuchung zugrunde gelegt werden muss.

Beschluss:

Es werden keine Anregungen und Änderungsvorschläge vorgetragen.

einstimmig beschlossen Ja 9 Nein 0

TOP 9 Beteiligungsverfahren Bebauungsplan "Messingheinfeld" Markt Helmstadt

Sachverhalt:

Der Marktgemeinderat Helmstadt hat in seiner Sitzung vom 19.03.2018 die Aufstellung des Bebauungsplans „Messingheinfeld“ des Marktes Helmstadt beschlossen.

Der Geltungsbereich umfasst eine Gesamtfläche von 3,3 ha; als Nutzungsart wird „Allgemeines Wohngebiet“ (WA) gem. § 4 BauNVO festgelegt. Mit der Aufstellung des B-Plans soll die Voraussetzung für weiteren Wohnraum geschaffen werden.

Mit Beschluss vom 13.07.2022 hat der MGR Helmstadt die vom Büro Wegner, Veitshöchheim, erstellten Entwürfe des Bebauungsplans „Messingheilstfeld“ mit Begründung (in der Fassung vom 13.07.2022) gebilligt und die öffentliche Auslegung beschlossen.

Beschluss:

Es werden keine Anregungen und Änderungsvorschläge vorgetragen.

einstimmig beschlossen Ja 9 Nein 0

TOP 10 Einleitung und Versickerung von Niederschlagswasser im Zuge des Ausbaus der Kreisstraße WÜ 11, Flur-Nr. 2839 und 2839/3, Gemarkung und Markt Neubrunn

Sachverhalt:

Als Träger öffentlicher Belange ist der Markt Neubrunn aufgefordert, im Zuge des Ausbaus der Kreisstraße WÜ 11, Flur-Nr. 2839 und 2839/3, Gemarkung und Markt Neubrunn, bezüglich Einleitung und Versickerung von Niederschlagswasser Stellung zu nehmen.

Forderungen, die bereits in einem Gesetz oder einer Verordnung enthalten sind oder die sich nicht auf den wasserrechtlich genehmigungspflichtigen Tatbestand beziehen, können in die Genehmigung nicht als Auflagen aufgenommen, jedoch als Hinweise beigefügt werden.

Die Antragsunterlagen standen dem Gemeinderat vor Sitzungsbeginn vollumfänglich zur Verfügung.

Beschluss:

Es werden keine Anregungen und Änderungsvorschläge vorgetragen.

einstimmig beschlossen Ja 9 Nein 0

TOP 11 Kreisstraße WÜ 11 Abschnitt 110 Station 1, 894 bis 2,020; Abschluss einer Kanalkostenvereinbarung im Zuge des Neubaus einer Radwegequerung am Ortseingang von Neubrunn
--

Sachverhalt:

Das Staatl. Bauamt Würzburg hat der Gemeinde mit Schreiben vom 26.07.2022 den Entwurf der Kanalkostenvereinbarung über die Nutzung einer bestehenden Kanalisation zur Entwässerung des Straßenkörpers und der Fahrbahn im Zuge des Neubaus einer Radwegequerung am Ortseingang Neubrunns vorgelegt.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat stimmt der Vereinbarung zwischen dem Staatlichen Bauamt Würzburg über die Nutzung einer bestehenden gemeindlichen Kanalisation zur Entwässerung des Straßenkörpers und der Fahrbahn zu.

einstimmig beschlossen Ja 9 Nein 0

TOP 12 Kreisstraße WÜ 11 Abschnitt 110 bei Station 1,917; Abschluss einer Ausbaueinbarung zur Herstellung eines kombinierten Geh- und Radweges sowie einer verkehrsgerechten Geh- und Radwegekreuzung am Ortseingang von Neubrunn

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 28.07.2022 übersendet das Staatl. Bauamt Würzburg dem Markt Neubrunn die Vereinbarung über die Herstellung eines kombinierten Geh- und Radweges sowie einer verkehrsgerechten Geh- und Radwegekreuzung am Ortseingang von Neubrunn im Zuge der Kreisstraße WÜ 11.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt dem Abschluss der Vereinbarung über die Herstellung eines kombinierten Geh- und Radweges sowie einer verkehrsgerechten Geh- und Radwegekreuzung am Ortseingang von Neubrunn im Zuge der Kreisstraße WÜ 11 zu.

einstimmig beschlossen Ja 9 Nein 0

TOP 13 Festlegung des Brennholzpreises für die Saison 2022/2023

Sachverhalt:

Der Marktgemeinderat hatte in seiner Sitzung am 01.09.2021 beschlossen, das Brennholz zukünftig über die Forstbetriebsgemeinschaft w.V. (FBG) zu vermarkten.

Für die Saison 2022/2023 ist der Brennholzpreis noch festzulegen.

Seitens der FBG, siehe Schreiben vom 30.08.2022, wird ein Holzpreis zwischen 78 €/fm und 85 €/fm, was 54,60 €/Ster bzw. 59,50 €/Ster entspricht, empfohlen.

Der Gemeinderat diskutiert die Thematik und ist der Ansicht, dass die Brennholzpreise eher moderat erhöht werden sollen. Es werden 65,00 €/fm vorgeschlagen. Die Abgabemenge soll auf 15 fm begrenzt werden und nur an Einheimische verkauft werden.

Der Gemeinderat befürwortet dies.

Beschluss:

Der Brennholzpreis für die Saison 2022/2023 wird auf 65,00 €/fm festgesetzt. Die Begrenzung der Abnahmemenge beträgt 15 fm. Das Brennholz wird nur an Bürger*innen aus Neubrunn und Böttgheim sowie an Stammkunden abgegeben.

einstimmig beschlossen Ja 9 Nein 0

TOP 14 Nachberechnung Standesamtsumlage

Sachverhalt:

Im Zuge der Aufnahme des Standesamts der VG Kist zum 01. April 2020 fand eine Neukalkulation der Standesamtsumlage statt.

Das damalige Ergebnis ergab eine Umlage von 1,65 €/Einwohner. Vertragsgemäß erhöhte sich diese um den Tarifabschluss auf inzwischen 1,67€/EW.

Diese ursprüngliche Kalkulation der Standesamtsumlage war allerdings fehlerhaft.

Eine Nachberechnung ergäbe für den Markt Neubrunn eine Umlage von 2,13 €/EW ab 01.01.2022, d.h. eine Mehrung i.H.v. 1.072,26 €.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, einer rückwirkenden Umlagenerhöhung auf 2,13 €/Einwohner ab 01.01.2022 auf freiwilliger Basis zuzustimmen.

mehrheitlich beschlossen Ja 8 Nein 1

TOP 15 Bekanntgaben

TOP 15.1 Entgeltanpassungen Zweckverband Fernwasserversorgung Mittelmain (FWM)

Mit Schreiben vom 10.08.2022 informiert der Zweckverband Fernwasserversorgung Mittelmain (FWM) über Entgeltanpassungen 2023/2024.

Turnusgemäß wurden die Wasserpreise für den Zeitraum 2023 bis 2026 neu kalkuliert.

Das Wasserentgelt von derzeit 1,20 €/m³ wird zum 01.01.2023 um 0,25 €/m³ erhöht, zum 01.01.2024 nochmals um 0,27 €/m³, auf dann 1,72 €/m³

Der Überschreitungszuschlag von momentan 0,88 €/m³ steigt zum 01.01.2024 auf 1,25 €/m³.

Die Erhöhung des Wasserentgelts ergibt sich aus der normalen Geschäftstätigkeit und einer inflationsbedingten Anpassung. Ab 2024 kommen erheblich erhöhte Wasserbezugskosten durch Vorlieferanten hinzu.

TOP 16 Anfragen

TOP 16.1 Arbeitskreis Energie

Gemeinderätin Elke Kohlhepp fragt, wie die Resonanz für den Arbeitskreis „Energie“ ist. Es haben sich zwei Personen gemeldet. Der Vorsitzende hat dies bereits mitgeteilt und Interesse bekundet.

TOP 16.2 Sachstand zur ehem. Raiffeisenbank

Gemeinderat Edmund Bimmer fragt nach dem Sachstand zum Gebäude der ehem. Raiffeisenbank.

Das Nutzungsrecht für das Gebäude geht erst im Oktober auf den Markt Neubrunn über.

Heiko Menig
Erster Bürgermeister

Gabi Stadtmüller
Schriftführerin